

Amt/Geschäftszeichen: Hauptamt	Datum: 15.03.2017
Bearbeiter: Claudia Wittke	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin		
Bauausschuss	10.05.2017		
Hauptausschuss	15.05.2017		
Stadtrat	24.05.2017		

Betreff: Informationen zur Sondernutzungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
**- Auswertung der Arbeit mit der Sondernutzungssatzung für das 1. Jahr -**

Mit der Ihnen vorliegenden Mitteilungsvorlage möchte die Verwaltung Sie heute darüber informieren, wie das 1. Jahr nach Beschlussfassung und Einführung der Sondernutzungssatzung in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte angelaufen ist.

Am 16.12.2015 wurde die Sondernutzungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte durch den Stadtrat beschlossen und trat nach Veröffentlichung im Amtsblatt am 07.01.2016 in Kraft.

Zunächst wurden die Bürger der Einheitsgemeinde durch einen Artikel in der Presse und auf unserer Homepage über die neue Satzung informiert. Zusätzlich hat die Verwaltung versucht einen Weg zu finden die Gewerbetreibenden bestmöglich auf die neue Satzung hinzuweisen und zu sensibilisieren. Uns erschien das Aufsuchen der unmittelbar Betroffenen Geschäftsinhaber (hauptsächlich in der Bismarckstraße) und eine persönliche, individuelle Information am sinnvollsten.

Die anfänglichen Schwierigkeiten und die Akzeptanz zu den Verpflichtungen die auf jeden betroffenen Gewerbetreibenden in der Bismarckstraße zukamen, bestehen nicht mehr.

**Einnahmen**

Für das Haushaltsjahr 2016 konnten insgesamt Einnahmen durch Sondernutzungen in Höhe von 7.540,54 EUR verbucht werden.

Die meisten Sondernutzungen wurden für das Aufstellen von Baugerüsten, Containern und Warenträger beantragt.

Plakatierungen konnten 5 mal gebührenpflichtig und 11 mal gebührenfrei genehmigt werden.

Sondernutzen sind wie folgt 2016 beantragt und genehmigt worden:

Art der Sondernutzung	Anzahl der Sondernutzungen	Einnahmen in Euro
Baugerüst	20	1.766,96 €

Container	14	899,48 €
Bauzaun	1	250,00 €
Baumaterial	4	465,25 €
Warenträger	10	776,30 €
Sperrung Gehweg	2	13,25 €
Dienstleistungen/ Automaten	1	210,00 €
Info- bzw. Verkaufsstände	6	340,00 €
Werbeträger/ anlagen	3	180,00 €
Plakatierung	16	451,80 €
Werbeaufsteller/ Kundenstopper	8	144,00 €
Stuhlaufstellung	2	30,00 €
Fahrradstände mit Werbung	2	28,00 €

#### Probleme mit der Sondernutzungssatzung

Durch die Verwaltung konnte mit der Arbeit der Sondernutzungssatzung festgestellt werden, dass Anträge (z.B. zur Aufstellung von Baugerüsten, Containern etc.) nicht rechtzeitig, oftmals auch erst während die Sondernutzung bereits ausgeübt wird, gestellt wurden.

Die Verwaltung führt regelmäßig Außendienste diesbezüglich durch. Wird hierbei festgestellt, dass eine Sondernutzung ohne Genehmigung ausgeübt wird, werden die Betroffenen auf die Satzung und auf die Erlaubnispflicht hingewiesen.

In der Regel werden die Anträge dann umgehend eingereicht. Sollte dies nicht der Fall sein, wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren (OwiG-Verfahren) eingeleitet.

Die 2016 eingeleiteten OwiG-Verfahren konnten größten Teils nach der Anhörung

eingestellt werden, da die Anträge nachgereicht wurden. Die Verwaltung sieht keine Handhabe dem entgegenzuwirken. Erfahrungen haben uns gezeigt, dass es Geduld und Zeit braucht damit die Bürgerinnen und Bürger ihren Verpflichtungen aus der Sondernutzungssatzung nachkommen.

Eine Notwendigkeit sieht die Verwaltung zu Regelungen die das „wilde Plakatieren“ einschränken sollen. Somit ist beabsichtigt, das Entfernen kostenpflichtig dem Verantwortlichen aufzuerlegen. (siehe Entwurf zur 1. Änderung der Sondernutzungssatzung)

Bei der Erhebung von Gebühren für Plakatierung hat die Verwaltung feststellen müssen, dass die derzeit in der Gebührensatzung festgelegten Kosten pro Plakat nicht mit dem Nutzen im Verhältnis steht.

Hier wird die Verwaltung einen Änderungsvorschlag zur Diskussion in die Beratungsfolge geben (siehe Entwurf 1. Änderung Sondernutzungsgebührensatzung und Anlage).

Änderungen in der Gebührenerhebung schlägt die Verwaltung zudem wie folgt vor:

Lfd. Nr.	Sondernutzung			Alt	Neu
1.7	Tanz-,Schank- und Kaffeezelte	pro m <sup>2</sup>	tägl.	0,10 €	1,00 €
1.8	Fahrgeschäfte/Karussells	pro m <sup>2</sup>	tägl.	0,10 €	1,00 €
7.	Baugerüst	lfd. m	tägl.		0,25 €
9.	Plakatierung	pro Stück	tägl./monatl.	0,70 €	0,20 €/ 5,00 €
9.1	Plakatierung ohne Erlaubnis	pro Stück		-	5,00 €

Die lfd. Nummern 1.7 und 1.8 wurden an den Gebühren angepasst, die für den Weihnachtsmarkt in Tangerhütte und dem Parkfest bislang genommen wurden. Die bisher in der Satzung veranschlagte Gebühr war hier zu niedrig veranschlagt. Die Nummer 7. Baugerüste fehlte explizit in der jetzigen Satzung und wurde gemäß § 2 Abs. 3 der Sondernutzungsgebührensatzung vergleichbar abgerechnet mit ebenfalls 0,25€.

Zudem zeigten sich größere Schwierigkeiten bei den Abstimmungen bzw. Vereinbarungen mit Zirkusunternehmen. Aufgrund vorgenommener sehr kurzfristiger Absagen werden durch die bereits durchgeführten organisatorischen Maßnahmen Kosten verursacht, die es abzuwenden gilt. Durch die Ihnen als Entwurf vorliegende Satzungsänderung soll versucht werden, dem entgegen zu wirken.

Durch Gespräche des Bürgermeisters mit einzelnen Gewerbetreibenden wurde deutlich, dass zur Belebung der Innenstadt der Ortschaft Tangerhüttes aber auch der übrigen Ortschaften und zur Wirtschaftsförderung eine weitere Satzungsänderung durch die Verwaltung vorgeschlagen wird. So schlägt die Verwaltung eine erlaubnisfreie Sondernutzung für Werbeaufsteller, Warenaufsteller und Fahrradständer mit Werbung vor, soweit diese nicht mehr als bis zu 1 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Davon ausgenommen bleibt die Regelung, dass auf dem Gehweg ein öffentlicher Verkehrsraum von 1,50 m verbleiben muss. Dies regelt u.a. die StVO.

Diese Änderung würde Mindereinnahmen von ca. 1.140 € für die EG bedeuten. Jedoch soll eine Erhöhung der Attraktivität der Innenstadt damit erreicht werden.

---

Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

